

Kriegsamtstellen sind den beiden stellvertretenden Generalkommandos angegliedert. In Württemberg werden die Kriegsamtangelegenheiten beim „Kriegsministerium, Abteilung für Waffen, Feldgerät und Kriegsamtangelegenheiten“, bearbeitet; eine Kriegsamtstelle besteht hier nicht.

6. Landeszentralbehörde ist das Ministerium.

7. Welche die zuständigen Behörden sind, ist im vorhergehenden Satz gesagt.

8. Es kommen dabei nicht die Beamten des Bundesstaates in Betracht, dessen Staatsangehörigkeit der Inhaber des Betriebes aber der Berufsausübende besitzt, sondern in dem sich der Sitz des Betriebes bzw. der Organisation befindet oder der Beruf ausgeübt wird. Vgl. dazu Num. 9 zu § 4 S. D. G.

Beschwerde an die Zentralstelle.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde¹ an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle² statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaats zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2³. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-

Marineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaats zu bestellen.

1. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden. Sie ist auch sonst in Hilfsdienstangelegenheiten zulässig (z. B. nach § 9 Abs. 2 S. D. G., § 5 Abs. 1); hier ist nur von der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Feststellungsausschüsse die Rede. Zweifel können bestehen, ob das Rechtsmittel nur gegen die Erkenntnisse der Feststellungsausschüsse in erster Instanz gemäß § 4 Abs. 2 S. D. G. gegeben ist oder auch gegen ihren Spruch in zweiter Instanz, wenn sie nach § 7 Abs. 4 S. D. G. angerufen waren. Die Frage ist dahin zu beantworten, daß die Beschwerde sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle stattfindet. Sonst würde § 7 S. D. G. eine Bestimmung enthalten, daß der Feststellungsausschuß über die Beschwerde gegen die Überweisung endgültig entscheidet, wie das von der Beschwerde an's Kriegsamt in der Anm. § 5 gesagt ist. Nach § 26 Anm. ist sie **schriftlich** bei dem Ausschusse anzubringen, dessen Entscheidung angefochten wird. Dieser ist befugt, ihr ohne weiteres oder nach Anstellung neuer Ermittlungen abzuhelfen. Uebereinstimmend gibt er sie an die höhere Instanz ab. Berechtigter zur Einlegung des Rechtsmittels ist der Antragsteller, der Berufsausübende, der Betriebsinhaber oder die Organisation, daneben aber auch der Vorsitzende des Ausschusses selbst, wenn er es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, § 28 Anm. Eine Begründung der Beschwerde ist nicht vorgeschrieben; es genügt also an sich die bloße Erklärung, daß sie erhoben werde. Es empfiehlt sich aber natürlich, die Punkte

hervorzuheben, die nach der Meinung des Beschwerdeführers zu einer anderen Beurteilung der Sache führen müssen. Ob der Vorsitzende von seinem Beschwerderecht Gebrauch machen will, ist von Gesetzes wegen in sein freies Ermessen gestellt. Tut er es, so kann man in diesem Falle den Ausschuss, entgegen der erwähnten allgemeinen Bestimmung des § 28 Anw., nicht für befugt halten, selbst dem Rechtsmittel stattzugeben. Denn es liegt im Wesen einer jeden Entscheidung als formellen Abschlusses der Instanz, daß die Stelle, von der sie ausging, so lange daran gebunden ist, bis von außen her dagegen angekämpft wird. Der Vorsitzende jedoch ist selbst Mitglied der Spruchbehörde. Würde diese selbst auf seine Beschwerde eine Änderung ihres Erkenntnisses vornehmen dürfen, so käme es im Erfolge auf eine Fortsetzung des Verfahrens nach seiner formellen Beendigung oder auf eine sachliche Berichtigung der eigenen Entscheidung von Amtswegen hinaus, die unserem Rechte fremd ist.

2. Die **Zentralstelle** wird nach Arb. 1 § 1 durch das Kriegsamt errichtet. In ihrer Zusammensetzung unterscheidet sie sich von den Ausschüssen wesentlich dadurch, daß in ihr die beamteten Mitglieder die weit überwiegende Mehrheit bilden. Für die Bestellung der Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie von Stellvertretern für den Vorsitzenden und alle Mitglieder gilt das in Anm. 3 und 9 zu § 4 S. 28. Gesagte. Zweifel über die örtliche Zuständigkeit können sich bei ihr nicht ergeben, da sie die oberste einheitliche Spruchbehörde für das ganze Gebiet des Hilfsdienstes ist. Sachlich zuständig ist ihr Kollegium für die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Erkenntnisse der Feststellungsausschüsse, ihr Vorsitzender für die Bestimmung des zuständigen Ausschusses



in den Fällen der §§ 1, Absf. 2, 2, 3 und 4 Anw., die in Anm. 9 zu § 4 H.D.G. behandelt sind. Das Verfahren vor der Zentralstelle bewegt sich fast durchweg in denselben Bahnen wie vor den Ausschüssen. Es kann also auf die Ausführungen in den Anm. 11 und 13 zu § 4 H.D.G. verwiesen werden. Jedoch ist eine Ablehnung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Zentralstelle, wie sie § 7 Anw. vor den Ausschüssen gewährt, nicht vorgesehen.

3. Vgl. hierzu Anm. 8 zu § 5.

Heranziehung zum Hilfsdienst.

§ 7¹.

Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten² Hilfsdienstpflichtigen³ können jederzeit⁴ zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden⁵.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung⁶, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen⁷, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung⁸ eines Ausschusses⁹ herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Aus-